

48. Impf-Update

Abrechnung von COVID-19-Impfungen im 4. Quartal 2022

Ab dem 1. Oktober 2022 gibt es **separate Abrechnungsziffern für Impfungen mit den adaptierten Impfstoffen** von BioNTech (88337) und Moderna (88338). Zwischen dem B1-adaptierten und B4/B5-adaptierten Impfstoff wird nicht weiter unterschieden. Die KVSH stellt Ihnen hiermit eine aktualisierte Übersicht der Ziffern zur Abrechnung aller Impfungen zur Verfügung:

Hersteller	Indikation	Erstimpfung	Zweitimpfung	Auffrischimpfung
BioNTech	Allgemein	88331A	88331B	88331R
	Beruf	88331V	88331W	88331X
	Heim	88331G	88331H	88331K
BioNTech (adaptierter Impfstoff)	Allgemein			88337R
	Beruf			88337X
	Heim			88337K
Moderna	Allgemein	88332A	88332B	88332R
	Beruf	88332V	88332W	88332X
	Heim	88332G	88332H	88332K
Moderna (adaptierter Impfstoff)	Allgemein			88338R
	Beruf			88338X
	Heim			88338K
J & J	Allgemein	88334A	88334B	88334R
	Beruf	88334V	88334W	88334X
	Heim	88334G	88334H	88334K
Novavax	Allgemein	88335A	88335B	88335R
	Beruf	88335V	88335W	88335X
	Heim	88335G	88335H	88335K
Valneva	Allgemein	88336A	88336B	
	Beruf	88336V	88336W	
	Heim	88336G	88336H	

Neue Abrechnungssystematik für COVID-19-Impfungen (Übergangsquartal 4/2022)

Ab dem 1. Oktober 2022 muss bei der Abrechnung von Impfleistungen die genaue **Stellung der Impfung in der Impfserie** angegeben werden. Die Corona-Impfverordnung wird diesbezüglich noch angepasst. Zur Angabe muss im freien Begründungsfeld (Feld 5009) die genaue Stellung der Impfung in der Impfserie eingetragen werden. Eine durchgemachte Infektion wird hierbei nicht gezählt.

Beispiel: Ein Patient hat bereits zwei Impfungen für die Grundimmunisierung und eine Auffrischimpfung erhalten. Im 4. Quartal 2022 erhält der Patient die zweite Auffrischimpfung. Im freien Begründungstext wird der Wert „4“ (zwei Impfungen für die Grundimmunisierung und zwei Auffrischimpfungen) angegeben.

Sollte die Grundimmunisierung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson erfolgt sein (eine Impfung zur Grundimmunisierung) und im 4. Quartal 2022 die zweite Impfung erfolgen, wird der Wert „2“ in den freien Begründungstext eingetragen.

Die Vorgaben zur Surveillance der COVID-Impfungen bleiben unverändert. Durchgeführte Impfungen sind täglich im eKVSH-Portal einzutragen. In begründeten Ausnahmefällen, z. B. bei technischen Unterbrechungen, können Nachmeldungen bis zu maximal 7 Tagen (= zeitnah) erfolgen. Nach Ablauf dieser 7 Tage ist kein Eintrag mehr möglich und Impfleistungen können nicht mehr vergütet werden.

Zum **1. Quartal 2023** soll es komplett neue Abrechnungsziffern für die Impfleistungen geben. Die KVSH wird Sie informieren, sobald dazu Näheres bekannt ist.

Jetzt zum Newsletter anmelden

Sie können die KVSH-Newsletter auch online abonnieren und werden sofort automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neuer Newsletter auf der Website der KVSH veröffentlicht wird. Registrierung unter www.kvsh.de/praxis/praxisfuehrung/newsletter/newsletter-abonnement.